

## Bedenken gegen die Zusammenarbeit mit dem LBV bei der Steinwildzählung

Kooperationsanfrage LBV, DAV usw. bei BJV im August 2016:

- Citizen-Science-Ansatz: Sensibilisierung der Bevölkerung, Tier mit Sympathiepotential für städtische Bevölkerung, Konnotation Freiheit, Stärke, Unabhängigkeit...
- Einrichtung eines Steinbockmonitorings in den Bayerischen Alpen.
- Federführung: LBV.

HHG Isarwinkel seit über 40 Jahren in der Steinwildhege aktiv:

- Aussetzung der Steinböcke begleitet.
- Jährliche Stichtagszählungen durch Fachleute.
- DNA-Analysen, Kotproben usw.
- Eingriff in Bestand bei genetischer Degeneration, Ersatztiere aus anderen Beständen zur Auffrischung.

Einrichtung von Wildruhezonen für Auerhahn, Haselwild, Birkwild usw. im Gespräch. LBV zieht mit seiner Aufforderung, Steinwild zu zählen, Personen genau in diese Bereiche.

LBV propagiert für sich den Anspruch, die Hege des Steinwilds (Bestandszustand, -entwicklung und nötige Verbesserungsmaßnahmen) als Thema in der Öffentlichkeit zu führen.

Durch die Vorgehensweise von Henning Werth werden Wildbestände noch mehr beunruhigt, es können aus gewonnen Ergebnissen keine wissenschaftlichen Aussagen getroffen werden (fehlende Expertise, Doppelzählungen, die Hälfte der Daten ist unbrauchbar). Die bisher für die Hege des Steinwilds tätigen Jäger fühlen sich vorgeführt, ihre Arbeit und ihr Einsatz wird nicht wertgeschätzt.

## Bundesjagdgesetz

### § 1 Inhalt des Jagdrechts

- (1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.
- (2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.
- (3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.